



Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck

Satzung vom 07.10.2021 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 07.10.2021 folgende Satzungs-änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.11.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsfrau“, „Ratsherr“ beziehungsweise „Ratsmitglied“.

2. § 8 S.1 und Buchstabe c) erhalten folgende Fassung:

§ 8 Die Bürgermeisterin

Der Bürgermeisterin werden folgende Aufgaben übertragen, soweit sie ihr nicht schon aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragen sind oder als auf sie übertragen gelten:

- c) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall 25.000,- € nicht übersteigt; ist das Grundstück belastet, so wird die Höhe der Belastung dem Kaufpreis angerechnet bzw. hinzugerechnet. Die Bürgermeisterin hat zu der auf den Kaufabschluss folgenden Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Bauausschusses einen listenmäßigen Nachweis über die von ihr abgeschlossenen Grundstücksgeschäfte vorzulegen.

Bestellung, Aufhebung und Übertragung von Erbbaurechten.

Ausübung des Vorkaufsrechtes an Grundstücken und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Erbbaurechten.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Aufgaben des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

- (2) Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss entscheidet in den nach § 17 Abs. 2 dieser Hauptsatzung bestimmten Fällen.

4. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 14 Aufgaben sonstiger Ausschüsse

- (2) Die in Abs. 1 genannten Ausschüsse entscheiden - mit Ausnahme der Fälle des § 17 Abs. 2 - in den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, soweit die Entscheidung nicht zu den unübertragbaren Aufgaben des Rates gehört. In Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, sowie in den Fällen des § 17 Abs. 2 soll jeder Ausschuss innerhalb seines Aufgabenbereiches Empfehlungen an den Rat beziehungsweise an den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss abgeben. Der Rat behält sich im Einzelfall ein Rückholrecht der auf die Ausschüsse übertragenen Aufgaben vor.

5. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Aufgaben des Schulausschusses

- (1) Der Schulausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Schulwesens. § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Dem Schulausschuss steht das Vorschlagsrecht für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach den Bestimmungen des Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu.

6. § 16 a Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 16 a Integrationsrat

- (6) Der Integrationsrat kann direkt gewählte Migrantenvvertreter in die Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse des Rates der Stadt Gladbeck entsenden. Bei Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der ausländischen Bürger berühren, wirken sie mit beratender Stimme mit. Die §§ 30 bis 32 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gelten für sie entsprechend.

7. § 16 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 16 b Seniorenbeirat

- (3) Der Seniorenbeirat kann Mitglieder in die Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse des Rates der Stadt Gladbeck entsenden. Bei Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren, wirken sie mit beratender Stimme mit. Die §§ 30 bis 32 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gelten für sie entsprechend.

8. § 16 c Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 16 c Jugendrat

- (3) Der Jugendrat kann Mitglieder in die Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse des Rates der Stadt Gladbeck entsenden. Bei Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, wirken sie mit beratender Stimme mit. Die §§ 30 bis 32 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gelten für sie entsprechend.

9. § 16 d Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 16 d Behindertenbeirat

- (3) Der Behindertenbeirat kann Mitglieder in die Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse des Rates der Stadt Gladbeck entsenden. Bei Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der Behinderten berühren, wirken sie mit beratender Stimme mit. Die §§ 30 bis 32 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gelten für sie entsprechend.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.11.2020, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 08.10.2021

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Schulaufsichtsrechtliche Genehmigung zur Fortführung des Teilstandortes Weusters Weg der GGS Wilhelmschule mit Beginn des Schuljahres 2022/23

Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss in der Funktion des Rates der Stadt Gladbeck nach § 60 Abs. 2 GO NRW hat in seiner Sitzung am 12.05.2021 beschlossen, dass in Abänderung des Beschlusses des Rates der Stadt Gladbeck vom 24.05.2017 der Teilstandort Weusters Weg der Gemeinschaftsgrundschule Wilhelmschule mit Beginn des Schuljahres 2022/23 nicht aufgelöst wird.

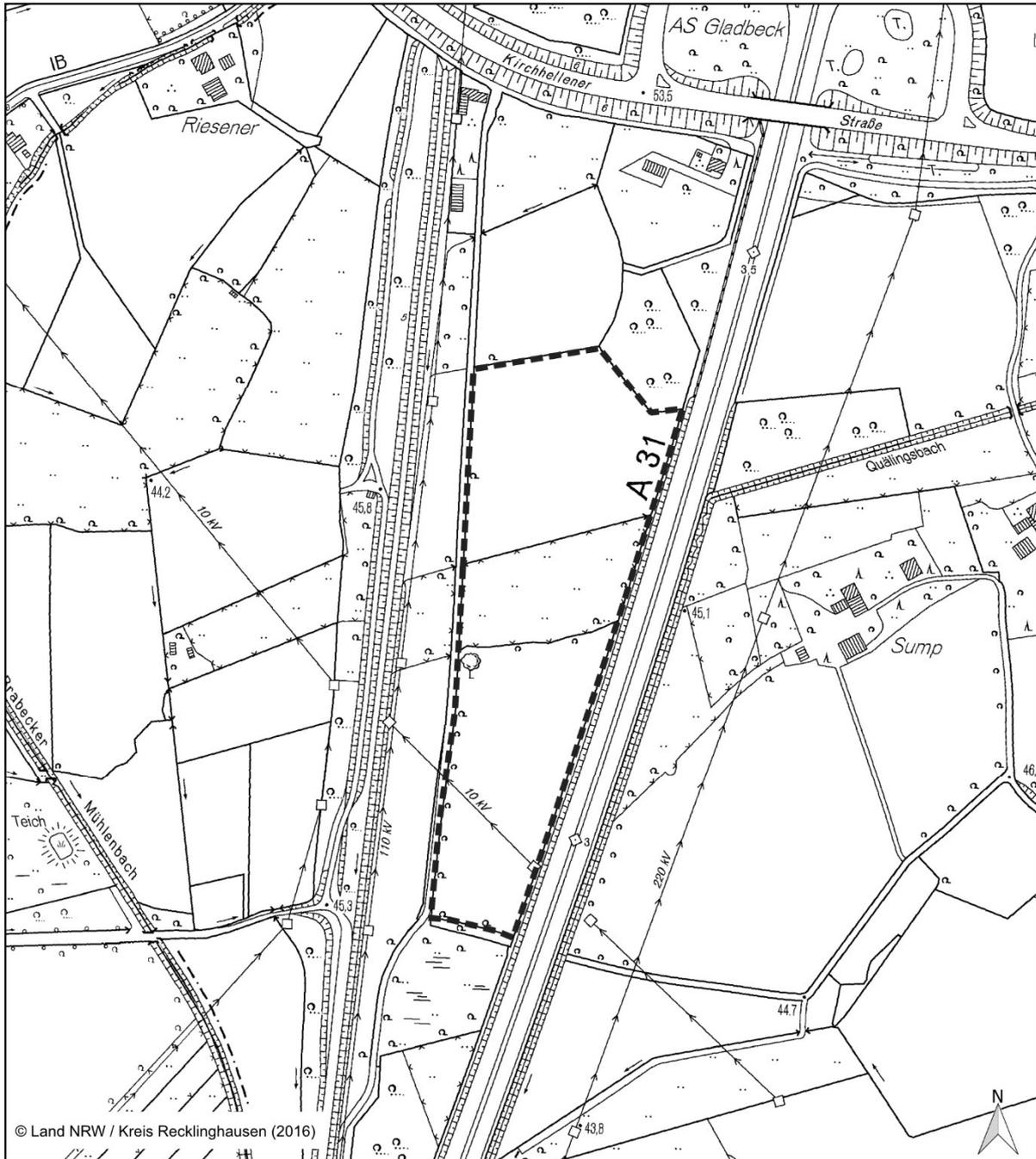
Der Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses in der Funktion des Rates der Stadt Gladbeck wurde gem. § 81 Abs. 2 und 3 Schulgesetz von der Bezirksregierung Münster als obere Schulaufsichtsbehörde am 20.08.2021 genehmigt.

Der Teilstandort Weusters Weg der Wilhelmschule wird damit über das Schuljahr 2022/23 hinaus fortgeführt.

Gladbeck, den 13.09.2021

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Genehmigung der
19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck
Bereich „Kirchhellener Straße / A 31“**



Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck Bereich „Kirchhellener Straße / A31“ beschlossen. Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Darstellung des nördlichen und südlichen Bereichs des Plangebietes als Sondergebiet mit der spezifizierten Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (EE) Photovoltaikanlagen“. Der mittlere Bereich des Plangebietes bleibt in seiner Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft unverändert.

Mit Bescheid vom 31.08.2021 (Az.: 35 02 01 600-004/2021 0003) wurde die 19. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Münster wie folgt genehmigt:

Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gladbeck

Gem. § 6 BauGB genehmige ich die vom Rat der Stadt Gladbeck am 01.07.2021 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gladbeck.

Münster, den 31.08.2021

Bezirksregierung Münster

Az.: 35 02 01 600-004/2021 0003

Im Auftrag

gez.

(Daniel Schlecht)

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 19. Flächennutzungsplan-Änderung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck rechtswirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

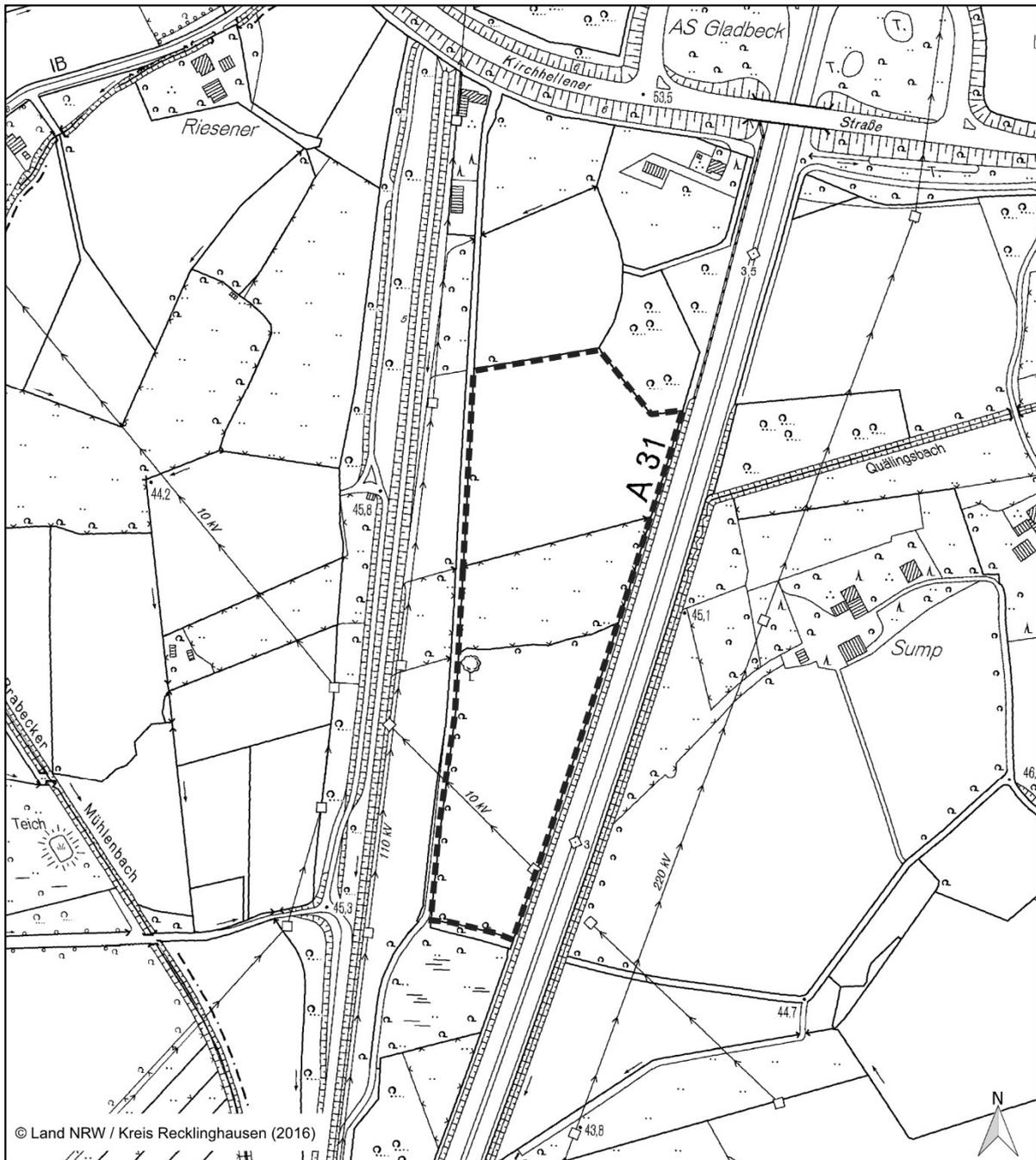
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung können die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 464, eingesehen werden.

Gladbeck, den 20.09.2021

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

ORTSSATZUNG
über die städtebauliche Ordnung des Gebietes
Kirchhellener Straße/A31
Bebauungsplan Nr. 179
vom 12.10.2021



Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 07.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 179, Gebiet: Kirchhellener Straße/A31 als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 179, Gebiet: Kirchhellener Straße/A31 besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbe-
reich des Bebauungsplans Nr. 179, Gebiet: Kirchhellener Straße/A31 ist mit einer schwarzen, unterbro-
chenen Linie umrandet.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Bebauungsplan Nr. 179 und die dazugehörige Begründung wäh-
rend der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30
Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom
08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13.03.1995 bekannt
gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3
i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie in-
nerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend ge-
macht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser
Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist
darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltend-
machung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die-
sen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

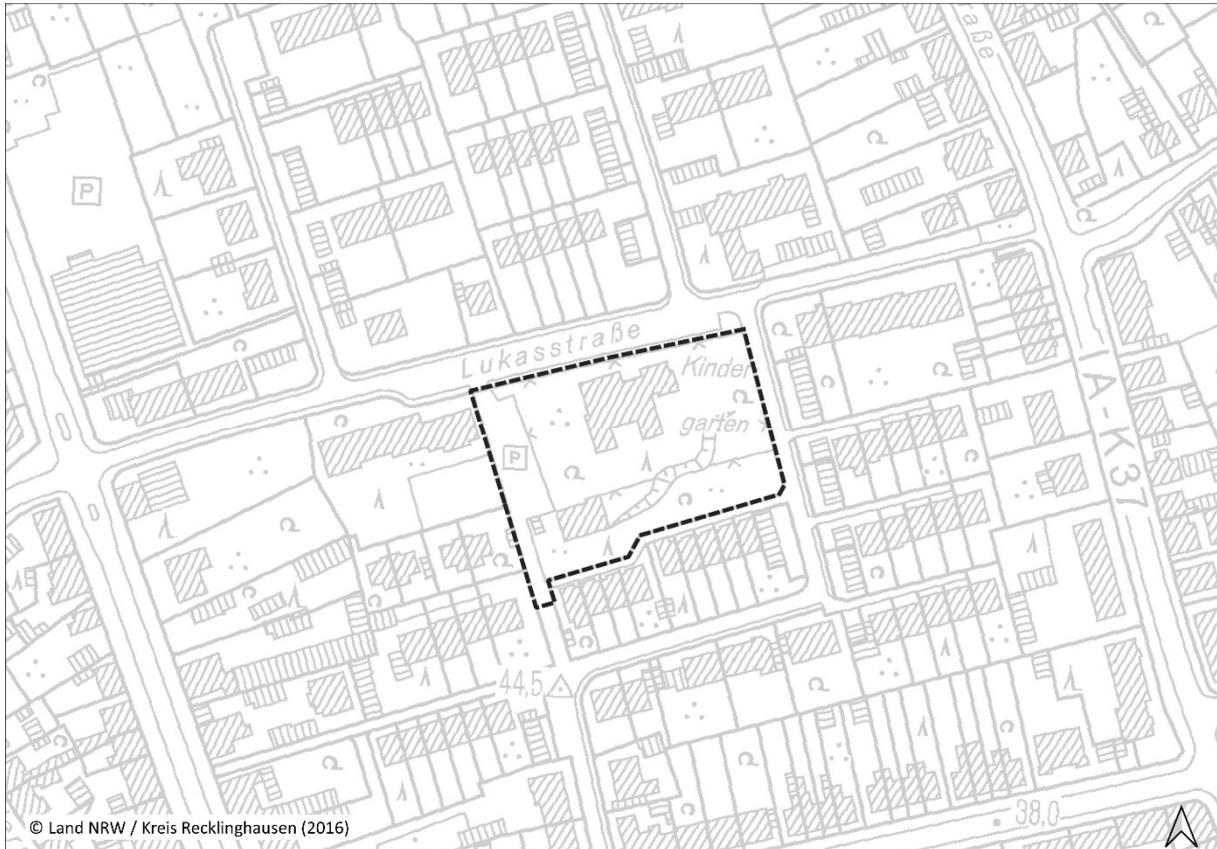
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines
Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde
nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 12.10.2021

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

ORTSSATZUNG
über die städtebauliche Ordnung des Gebietes
Lukasstraße / Markusstraße
Bebauungsplan Nr. 178
vom 12.10.2021



Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2021 (GV. NRW. S. 822), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 07.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 178, Gebiet: Lukasstraße / Markusstraße als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 178, Gebiet: Lukasstraße / Markusstraße besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 178, Gebiet: Lukasstraße / Markusstraße ist mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

§ 2

Der Bebauungsplan Nr. 10a, Gebiet: Kiebitzheide- / Ulmenstraße, rechtsverbindlich seit dem 15.02.1967, wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 178 aufgehoben.

§ 3

Der Bebauungsplan Nr. 10a, 5. Änderung, Gebiet: Kiebitzheide- / Ulmenstraße, rechtsverbindlich seit dem 08.05.2012, wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 178 aufgehoben.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Bebauungsplan Nr. 178 und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13.03.1995 bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 12.10.2021

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Einleitung vorbereitender Untersuchungen zur Einrichtung eines Sanierungsgebietes „Stadtmitte/Butendorf - B224“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Jul 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 7. Oktober 2021 nachfolgenden Voruntersuchungsbeschluss gefasst:

Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit.

1. Untersuchungen der Stadt Gladbeck haben das Gebiet „Stadtmitte/Butendorf - B224“ als städtebauliches Problemgebiet (vgl. Anlage 1) identifiziert.
2. Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt deshalb den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Gebiet „Stadtmitte/ Butendorf - B224“ (vgl. Anlage 1) mit folgender Gebietsabgrenzung:
 - „Baublock Glückauf-Center / Grabenstraße“ begrenzt im Norden durch die Wilhelmstraße, im Osten durch die Grabenstraße, im Süden durch die Essener Straße (B224) und im Westen durch die Horster Straße.
 - „Baublock Schmitz“ begrenzt im Norden durch die Wilhelmstraße, im Westen durch die Horster Straße, im Süden durch die Umlandstraße und im Westen durch die Goethestraße.
 - „Baublock Dreieck Umlandstraße / Goethestraße / B224“ begrenzt im Norden durch die Umlandstraße, im Osten durch die Horster Straße, im Süden durch die Essener Straße (B224) und im Westen durch die Goethestraße.
 - „Festplatz/Große Steinhalde“ begrenzt im Norden durch die Essener Straße (B224), im Osten durch die Horster Straße, im Süden durch die Bergmannstraße und im Westen durch die Steinstraße.
 - „Kleine Steinhalde“ begrenzt im Norden durch die Essener Straße (B224), im Osten durch die Steinstraße, im Süden durch die nördliche Bebauung der Stallhermstraße und im Westen durch die Essener Straße (B224).
 - „Siedlung Stallhermstraße“ begrenzt im Norden durch die „Kleine Steinhalde“, im Osten durch die Steinstraße, im Süden durch das Grundstück Steinstraße 72 und im Westen durch die temporär als Ausweichparkplatz genutzte Grün-/Freifläche an der Essener Straße (B224).
 - „Hochhaus Steinstraße 72“ umfasst das Grundstück selbst und die nördlich gelegene und direkt an das Grundstück angrenzende Straßenverkehrsfläche der Stallhermstraße.
 - „Östliche Grabenstraße/Essener Straße“ begrenzt im Norden durch die Bebauung der Fläche Roter Turm, im Osten durch die Bahntrasse „Dortmund – Dorsten“, im Süden durch die Ringeldorfer Straße und im Westen durch die Graben- und die Landstraße.
 - Die in der Karte erkennbare Abgrenzung bezieht teilweise die genannten Straßen mit ein. Dies hat lediglich darstellungstechnische Gründe.

Die betroffenen Flurstücke sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:
 - Unterstützung der privaten Eigentümer*innen bei der Sanierung der Wohnimmobilien.
 - Erwerb von Gebäuden zur städtebaulichen Aufwertung des Quartiers zur Schaffung von Wohnumfeldqualitäten (Ziel Konzeptplan: Urbanes Zusammenwachsen von Stadtmitte und Butendorf).

- Städtebauliche Entwicklung der Haldenflächen.
 - Beseitigung der städtebaulichen Missstände durch das Objekt Steinstraße 72 einschließlich des Umfeldes unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Gegebenheiten.
4. Ein Lageplan im Maßstab 1 : 3.000 vom 13. November 2020, in dem der Voruntersuchungsbereich parzellenscharf durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Hinweise:

- a) Einleitung vorbereitender Untersuchungen
Der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungsatzung.
- b) Auskunftspflicht
Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer und Eigentümerinnen, Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter und sonstige im Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt Gladbeck oder ihren Beauftragten Auskunft über Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten, die nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden, können insbesondere Angaben der Betroffenen oder ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden. Verweigert eine Auskunftspflichtiger oder ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500 € wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 208 Satz 2-4 BauGB).
- c) Zurückstellung von Vorhaben und der Beseitigung baulicher Anlagen
Ab dem Zeitpunkt der ortsüblichen Bekanntmachung „ist § 15 (Zurückstellung von Baugesuchen) auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden“ (§ 141 Abs. 4 BauGB).

Gladbeck, den 12.10.2021

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

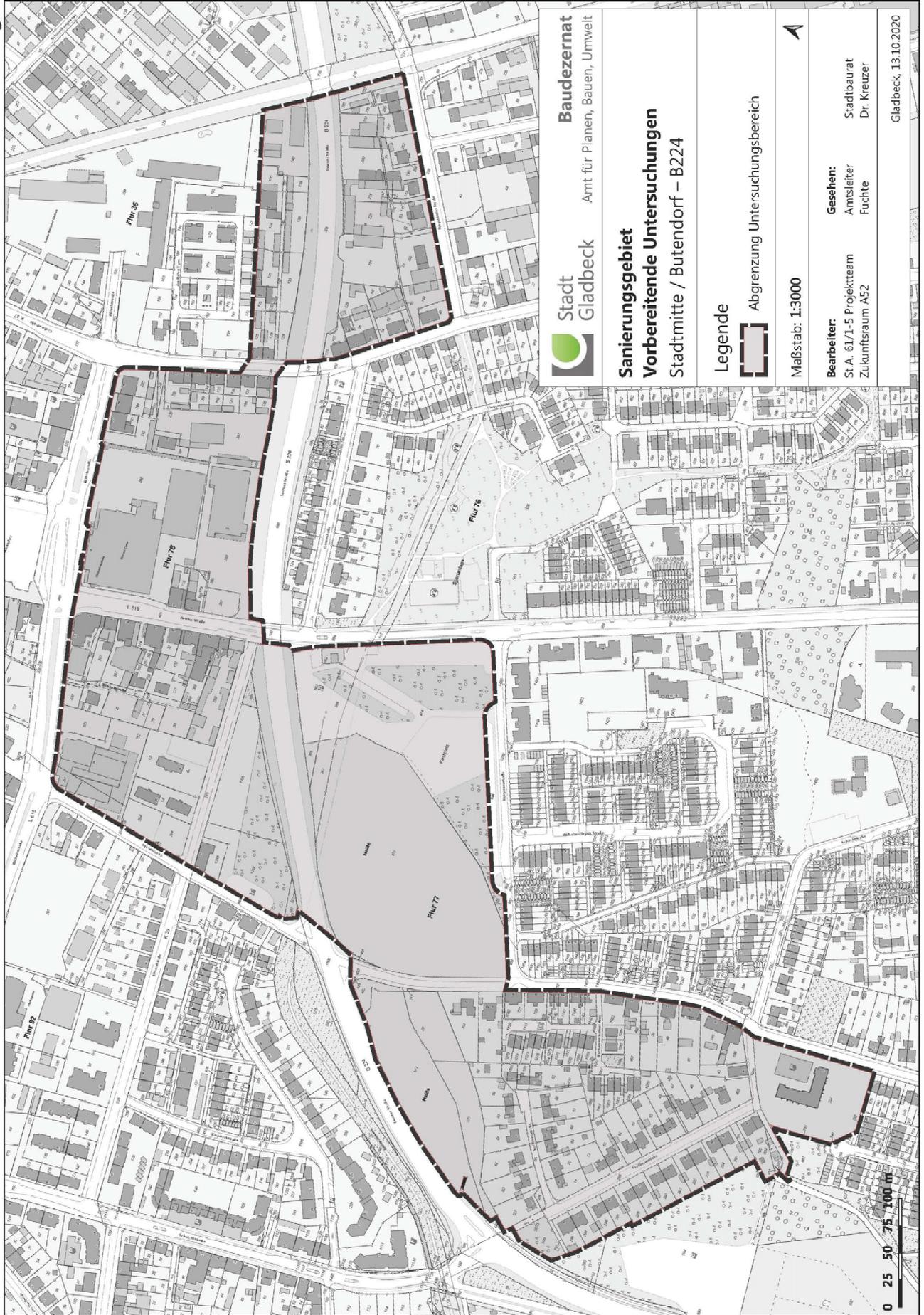
Mit der Bekanntmachung besteht im Amt für Planen, Bauen, Umwelt die Möglichkeit zur Klärung von Fragen zum Thema Städtebauliche Sanierungsmaßnahme (Ansprechpartner: Herr Selbach (02043 99 2097, alexander.selbach@stadt-gladbeck.de) im Neuen Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, R. 452). Aufgrund der anhaltenden Corona-Lage und der damit einhergehenden Beschränkung des Zutritts zum Neuen Rathaus ist hierfür eine Terminvereinbarung (E-Mail: zukunftsrauma52@stadt-gladbeck.de) notwendig. Termine sind v.a. während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) notwendig.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Einleitungsbeschluss wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Jul 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), § 141 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Gladbeck, den 12.10.2021

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin




Stadt Gladbeck

Baudezernat
 Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Sanierungsgebiet
Vorbereitende Untersuchungen
 Stadtmitte / Butendorf – B224

Legende
 Abgrenzung Untersuchungsbereich

Maßstab: 1:3000

Bearbeiter: St.A. 61/1-5 Projektteam
 Zukunftsraum A52

Gesehen: Stadtbaurat
 Dr. Kreuzer
 Amtsleiter
 Fuchte

Gladbeck, 13.10.2020

Anlage 2

	Flur	Flrst	Lagebezeichnung
Östliche Grabenstraße/Essener Straße	36	53	Grabenstraße 43 b
	36	122	Grabenstraße, u.a.
	36	125	Grabenstraße 41
	36	126	Grabenstraße 43
	36	127	Grabenstraße
	36	128	Grabenstraße
	36	129	Grabenstraße 43 b
	36	130	Grabenstraße 43 b, u.a.
	36	131	Grabenstraße
	36	132	Grabenstraße 41 a
	36	133	Grabenstraße
	36	134	Grabenstraße 43 a
	36	135	Grabenstraße 43 a
	36	136	Grabenstraße
	36	137	Grabenstraße
	36	138	Grabenstraße
	36	139	Grabenstraße
	36	140	Grabenstraße
	37	48	Landstraße 61
	37	50	Ringeldorfer Straße
	37	51	Landstraße
	37	52	Landstraße 57
	37	53	Landstraße 59
	37	54	Landstraße
	37	55	Landstraße 53, u.a.
	37	58	Ringeldorfer Straße 3
	37	61	Ringeldorfer Straße 3
	37	62	Ringeldorfer Straße 5
	37	63	Ringeldorfer Straße 5
	37	67	Ringeldorfer Straße 7
	37	71	Ringeldorfer Straße 9
	37	125	Landstraße 47
	37	127	Landstraße 47
	37	129	Landstraße 51 a
	37	141	Ringeldorfer Straße 7
	37	143	Ringeldorfer Straße 7
	37	219	Ringeldorfer Straße 7
	37	220	Ringeldorfer Straße 7
	37	221	Ringeldorfer Straße 7
	37	231	Ringeldorfer Straße 5
	37	233	Ringeldorfer Straße
	37	252	Ringeldorfer Straße 13
	37	255	Ringeldorfer Straße 13
	37	256	Ringeldorfer Straße 13
	37	263	Ringeldorfer Straße 9 a
	37	264	Ringeldorfer Straße 9

	Flur	Flrst	Lagebezeichnung
	37	287	Ringeldorfer Straße 13
	37	288	Ringeldorfer Straße 13
	37	289	Ringeldorfer Straße 9
	37	290	Ringeldorfer Straße 9
	37	291	Ringeldorfer Straße 3
	37	292	Ringeldorfer Straße 3, u.a.
	37	293	Landstraße 61
	37	294	Landstraße 61
	37	307	Ringeldorfer Straße 11
	37	308	- B 224 -, u.a.
Baublock Glückauf-Center / Grabenstraße	78	118	Horster Straße 53
	78	134	Grabenstraße 38
	78	135	Grabenstraße 40
	78	136	Grabenstraße 42
	78	137	Grabenstraße 44
	78	138	Grabenstraße 46
	78	179	Horster Straße 55
	78	180	Horster Straße 55
	78	185	Grabenstraße 46
	78	186	Grabenstraße 44
	78	187	Grabenstraße 42
	78	188	Grabenstraße 40
	78	189	Grabenstraße 38
	78	232	Grabenstraße 36, u.a.
	78	233	Grabenstraße 36, u.a.
	78	292	Wilhelmstraße
	78	293	Wilhelmstraße 42
	78	294	Wilhelmstraße 44
	78	295	Wilhelmstraße 46
	78	315	Grabenstraße
	78	316	Grabenstraße 32
	78	381	Grabenstraße 32
	78	382	Grabenstraße 32
	78	383	Grabenstraße
	78	385	Horster Straße 55
	78	386	Horster Straße 55
	78	387	Horster Straße
	78	388	Horster Straße 55 b
	78	390	Wilhelmstraße 30
Baublock Schmitz	78	1	- L 615 -, u.a.
	78	13	Umlandstraße 16
	78	14	Umlandstraße 20, u.a.
	78	17	Goethestraße
	78	19	Goethestraße
	78	20	Wilhelmstraße 20
	78	26	Wibbeltstraße

	Flur	Flrst	Lagebezeichnung
	78	27	Wibbelstraße
	78	28	Wibbelstraße
	78	29	Wibbelstraße
	78	30	Wibbelstraße
	78	32	Horster Straße 60
	78	168	Wibbelstraße
	78	171	Wibbelstraße 9
	78	172	Horster Straße 62
	78	174	Horster Straße 58
	78	200	Horster Straße 66
	78	217	Wibbelstraße
	78	251	Wilhelmstraße 20
	78	252	Wilhelmstraße 20
	78	254	Goethestraße, u.a.
	78	257	Horster Straße 58
	78	258	Horster Straße 58
	78	259	Wibbelstraße 7
	78	260	Wibbelstraße 7
	78	268	Horster Straße 68
	78	270	Horster Straße 64
	78	289	Wilhelmstraße 28, u.a.
	78	312	Wibbelstraße
	78	318	Wibbelstraße 2
	78	320	Wilhelmstraße
	78	323	Wilhelmstraße
	78	354	Goethestraße
	78	356	Wibbelstraße
	78	368	Wibbelstraße
	78	369	Horster Straße 64
	78	374	Wibbelstraße
	78	375	Wibbelstraße
	78	376	Horster Straße 52
	78	377	Horster Straße 52
	78	397	Horster Straße 54
	78	401	Horster Straße, u.a.
Baublock Dreieck Uhlandstraße/Goethestraße/B224	77	582	Uhlandstraße
	77	583	Uhlandstraße
	77	585	Uhlandstraße
	77	1393	Uhlandstraße 21
	77	1394	Uhlandstraße
	77	1395	Uhlandstraße
	77	218	Uhlandstraße, u.a.
	77	1500	- B 224 -, u.a.
Festplatz/Große Steinalde	77	365	Essener Straße
	77	367	Essener Straße
	77	368	Horster Straße

	Flur	Flrst	Lagebezeichnung
	77	470	An der Steinstraße und B 224
	77	474	Horster Straße
	77	548	Bergmannstraße
	77	662	Horster Straße
	77	663	Horster Straße
Kleine Steinhalde	77	28	Steinstraße
	77	217	Steinstraße
	77	443	Steinstraße
	77	449	Steinstraße
	77	450	Steinstraße
	77	451	Steinstraße
	77	452	Steinstraße
	77	571	Essener Straße
	77	572	Essener Straße
Siedlung Stallhermstraße	75	269	Stallhermstraße
	75	596	Stallhermstraße
	75	597	Stallhermstraße
	75	278	Stallhermstraße 22
	75	285	Stallhermstraße 20
	75	286	Stallhermstraße 8
	75	287	Stallhermstraße 10
	75	288	Stallhermstraße 12
	75	289	Stallhermstraße 14
	75	290	Stallhermstraße 16
	75	291	Stallhermstraße 26
	75	293	Stallhermstraße 18
	75	294	Stallhermstraße 24
	75	295	Stallhermstraße
	75	298	Stallhermstraße 6
	75	299	Stallhermstraße 4
	75	301	Stallhermstraße 26
	75	608	Stallhermstraße 28
	75	609	Stallhermstraße 28
	75	610	Stallhermstraße 28
	75	611	Stallhermstraße 28
	77	31	Steinstraße 44, u.a.
	77	39	Steinstraße 60
	77	40	Steinstraße 64
	77	41	Steinstraße 66
	77	43	Stallhermstraße 49
	77	46	Stallhermstraße 45
	77	47	Stallhermstraße 43
	77	48	Stallhermstraße 41
	77	49	Stallhermstraße 41
	77	50	Stallhermstraße 39
	77	51	Stallhermstraße 37

	Flur	First	Lagebezeichnung
	77	52	Stallhermstraße 35
	77	53	Stallhermstraße 33
	77	55	Stallhermstraße 17
	77	58	Stallhermstraße 15 a
	77	60	Stallhermstraße 11
	77	61	Stallhermstraße 9
	77	62	Stallhermstraße 7
	77	63	Stallhermstraße 5
	77	65	Stallhermstraße
	77	66	Stallhermstraße 19
	77	67	Stallhermstraße 21
	77	68	Stallhermstraße 23
	77	69	Stallhermstraße 25
	77	70	Stallhermstraße 27
	77	71	Stallhermstraße 29
	77	72	Stallhermstraße 31 a, u.a.
	77	137	Stallhermstraße
	77	195	Steinstraße 68
	77	196	Steinstraße 70
	77	301	Steinstraße 42
	77	326	Stallhermstraße
	77	327	Stallhermstraße 3
	77	370	Stallhermstraße 15
	77	465	Stallhermstraße 47
	77	466	Steinstraße 58
	77	467	Bertha-von-Suttner-Weg
	77	727	Steinstraße 46
	77	728	Steinstraße 48
	77	1060	Bertha-von-Suttner-Weg 30
	77	1061	Bertha-von-Suttner-Weg 28
	77	1062	Bertha-von-Suttner-Weg 26
	77	1063	Bertha-von-Suttner-Weg 24
	77	1064	Bertha-von-Suttner-Weg 22
	77	1065	Bertha-von-Suttner-Weg 20
	77	1066	Bertha-von-Suttner-Weg
	77	1067	Bertha-von-Suttner-Weg
	77	1068	Bertha-von-Suttner-Weg 18
	77	1069	Bertha-von-Suttner-Weg 16
	77	1070	Bertha-von-Suttner-Weg 14
	77	1071	Bertha-von-Suttner-Weg
	77	1072	Bertha-von-Suttner-Weg 12
	77	1073	Bertha-von-Suttner-Weg 10
	77	1074	Bertha-von-Suttner-Weg
	77	1075	Bertha-von-Suttner-Weg
	77	1076	Bertha-von-Suttner-Weg 8
	77	1077	Bertha-von-Suttner-Weg 6

	Flur	Flrst	Lagebezeichnung
	77	1078	Bertha-von-Suttner-Weg 4
	77	1079	Bertha-von-Suttner-Weg 2
	77	1080	Steinstraße 46
	77	1083	Steinstraße 56
	77	1084	Bertha-von-Suttner-Weg 1
	77	1085	Bertha-von-Suttner-Weg 3
	77	1086	Bertha-von-Suttner-Weg
	77	1086	Bertha-von-Suttner-Weg
	77	1087	Bertha-von-Suttner-Weg
	77	1088	Bertha-von-Suttner-Weg
	77	1109	Steinstraße 46
	77	1110	Steinstraße 48
	77	1111	Bertha-von-Suttner-Weg
	77	1139	Steinstraße 50
	77	1140	Steinstraße 50 a
	77	1141	Steinstraße 50 b
	77	1142	Steinstraße 52
	77	1143	Steinstraße 52 a
	77	1144	Steinstraße 52 a
	77	1505	Stallhermstraße 15 a
	77	1506	Stallhermstraße 13
	77	1507	Stallhermstraße 15 a
Hochhaus Steinstraße 72	75	327	Steinstraße 72
	75	1016	Stallhermstraße
	75	1106	Bohmertstraße

**Bekanntmachung des
Wasser- und Bodenverbandes Schölzbach**

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17
Fax: 02361/1035-25
Email: M.Soddemann@aud.nrw

Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

- **Montag, den 08.11.2021 um 9.00 Uhr**, Treffpunkt ist an der Gaststätte Maas-Timpert, Bochumer Str. 162, 46282 Dorsten,
- **Dienstag, den 09.11.2021 um 9.00 Uhr**, Treffpunkt ist an der Gaststätte Schult, Gahlener Str. 333, 46282 Dorsten,
- **Mittwoch, den 10.11.2021 um 9.00 Uhr**, Treffpunkt ist das Brauhaus Kirchhellen GmbH, Kirchhellener Ring 80, in 46244 Bottrop-Kirchhellen,

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Im Hinblick auf die Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen, 3G-Regeln, Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung verweisen wir auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der zum Veranstaltungsdatum gültigen Fassung.

Der Verbandsvorsteher



Askemper

Für die Richtigkeit



Soddemann
Geschäftsführer

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 302333646

ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 24.09.2021

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Jan Büser

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.